

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur

1. Zuwendungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für den Bau, Ausbau und für die Umgestaltung von Eisenbahnstrecken, Betriebsanlagen, Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV. Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Sachsen-Anhalt beitragen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und die Attraktivität des SPNV erhöhen. Hierzu stehen folgende Programme zur Verfügung:

- Bahnhofsprogramm,
- Beschleunigungsprogramm,
- Programm Barrierefreie Mobilität,
- Programm Information und Sicherheit und
- Programm für weitere Fördermaßnahmen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Vorhaben zuwendungsfähig:

2.1 Streckeninfrastruktur:

- Neu- und Ausbau von Gleisanlagen (einschließlich Elektrifizierung und Anlagen der Energieversorgung),
- Sicherungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen,
- Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern dies für deren Realisierung notwendig bzw. zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität unerlässlich ist.

2.2 Bahnhofsanlagen und Haltepunkte:

- Umgestaltung und Modernisierung/Erneuerung,
- Aus- und Neubau,
- Einrichtungen zur Fahrgastinformation,
- Einrichtungen zum Schutz und zur Sicherheit von Fahrgästen,
- Herstellung der Barrierefreiheit,
- Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern für deren Realisierung notwendig bzw. zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität unerlässlich.

2.3 Betriebsanlagen

- Betriebshöfe,
- zentrale Werkstätten,
- Abstell- und Behandlungsanlagen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung der Vorhaben erfolgt nach der Maßgabe dieses Merkblattes unter der Voraussetzung, dass § 5 Abs. 2 der Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (EIBV) vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3153) in der jeweils geltenden Fassung bei Investitionen in die Infrastruktur berücksichtigt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß VV Nr. 2 zu § 44 LHO) zu den entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.